



**Bekanntgabe**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der**  
**Oleon GmbH in Emmerich am Rhein**

Az.: 54.06.03.11-73

Düsseldorf, den 11. September 2023

Die Oleon GmbH, Industriestraße 10 in 46446 Emmerich am Rhein beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 16, Flurstück 154 aus vier Vertikalfilterbrunnen Grundwasser und Uferfiltrat bis zu einem Volumen von jährlich bis zu 1.051.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen, um es innerhalb der oleochemischen Anlage als Kühlwasser zur Durchlaufkühlung zu verwenden. Durch die Entnahme von kühlerem und qualitativ höherwertigem Grundwasser und Uferfiltrat soll die Entnahme von Hafenwasser, das bisher zur Kühlung verwendet wird, substituiert werden. Das Kühlwasser wird weiterhin gemäß der gültigen Erlaubnis über ein Sicherheitsbecken in den Rhein eingeleitet.

Für die Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat hat die Oleon GmbH am 18.05.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Oleon GmbH mit Erlaubnisbescheid vom 27.09.2021, Az. 54.06.03.11-79 die Errichtung der vier Brunnen und die Durchführung von Pumpversuchen gestattet. Der Antrag für die dauerhafte Förderung von Grundwasser und Uferfiltrat wurde zuletzt am 15.05.2023 um die Ergebnisse des Pumpversuchs ergänzt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Standort und Merkmale des Vorhabens

Das Betriebsgelände der Oleon GmbH befindet sich am Industriehafen „Löwenbereger Landwehr“ in Emmerich am Rhein. Die Siedlungsflächen der Stadt Emmerich liegen westlich und nördlich außerhalb des Untersuchungsraums. Innerhalb des Untersuchungsraums





### *Fläche und Boden*

Die vier Kühlwasserbrunnen wurden innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits industriell genutzten, weitgehend versiegelten Flächen errichtet. Der Standort ist infolge der unmittelbaren Rheinnähe geprägt durch sehr stark schwankende Grundwasserstände. Die Wassergewinnung wird diese Dynamik in keinem für die Bodenentwicklung oder natürliche Bodenfunktion relevanten Ausmaß beeinflussen.

Die Brunnenbauarbeiten wurden durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG begleitet. Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt, die zu weitergehenden Untersuchungen des Gefährdungspfades Boden – Grundwasser geführt hätten. Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit durch Bodenverunreinigungen östlich der Brunnen gelegener Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen sind nicht festzustellen.

Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter ‚Fläche‘ und ‚Boden‘ bzw. zu keiner Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse und -funktionen.

### *Wasser*

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper 27\_01 „Niederung des Rheins“. Der Porengrundwasserleiter ist von hoher Ergiebigkeit und weist eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung auf. Die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers sind entsprechend dem aktuellen Bewirtschaftungsplan des LANUV NRW nicht gefährdet.

Durch die Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat kommt es innerhalb des Untersuchungsraumes zur Absenkung des Grundwasserstands. Die durch langjährige Überwachung von mehreren Grundwassermessstellen im potenziellen Einzugsgebiet ermittelten Grundwasserganglinien belegen klimatisch sowie durch die Schwankungen der Rheinwasserstände geprägte Grundwasserstände. Aus der Grundwasserbilanzierung lässt sich ableiten, dass weniger als ein Drittel der Fördermengen aus dem landseitigen Grundwasserdargebot bezogen werden. Den wesentlichen Teil der Fördermengen macht das Rheinuferfiltrat mit rund 73 % aus.

Innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes, des Untersuchungsraumes sowie des potenziellen Auswirkungsbereichs liegen keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Eingetragene Wasserrechte Dritter wurden bei der Bilanzierung berücksichtigt. Beeinflussungen von Wassergewinnungen Dritter sind ausgeschlossen. Die Brunnenanlagen liegen nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich oder Überschwemmungsgebiet.



Durch ein Grundwasser-Monitoring wird eine weitere Entwicklung der Schadstoffverteilung im Grundwasserleiter durch Altlastenverdachtsflächen überwacht, um eine Verschlechterung des geförderten und später in den Rhein einzuleitenden Wassers frühzeitig zu erkennen.

Es sind insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Wasser‘ (Grund- und Oberflächengewässer) zu erwarten.

*Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Klima*

Im industriell geprägten Untersuchungsraum sind weder grundwasserabhängige Landökosysteme noch Gehözüstrukturen anzutreffen. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Vegetation oder Oberflächengewässer und führt zu keinen nachteiligen Veränderungen von Landschaft und Landschaftsbild und ihrer Erholungseignung sowie der klimatischen Verhältnisse.

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt‘ sowie ‚Landschaft‘ und ‚Klima‘ zu erwarten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Oleon GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Lars Gühlstorf



**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

[Dezernat54@brd.nrw.de](mailto:Dezernat54@brd.nrw.de)

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Stand:**

11.09.2023

